

Hotline: +43/1/53126/2700
Internet: <http://www.bmi.gv.at/wahlen>
E-Mail: wahl@bmi.gv.at

Bundespräsidentenwahl 2016

Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte für einen allfälligen zweiten Wahlgang

Was beinhaltet die Wahlkarte für den zweiten Wahlgang?

Die Wahlkarte ist ein beiges, verschließbares Kuvert. In der Wahlkarte befinden sich **der amtliche Stimmzettel für den zweiten Wahlgang**, sowie ein **beige-farbenes**, unbedrucktes gummiertes **Wahlkuvert**.

Aussehen des amtlichen Stimmzettels für den zweiten Wahlgang?

Der amtliche Stimmzettel für den zweiten Wahlgang enthält insbesondere

- eine Rubrik für die Eintragung des Familiennamens oder Nachnamens der Wahlwerberin oder des Wahlwerbers
- den frühestmöglichen Zeitpunkt der Stimmabgabe
- insbesondere den Hinweis, wie die Wählerin oder der Wähler im Ausland in Erfahrung bringen kann, ob ein zweiter Wahlgang stattfindet und welche Wahlwerberinnen oder Wahlwerber in die engere Wahl gekommen sind.

Wie können Sie Ihr Wahlrecht mittels Briefwahl ausüben?

Die Wahl des Ortes und der Zeit steht Ihnen grundsätzlich frei. Sie müssen jedoch beim Wahlvorgang unbeobachtet und unbeeinflusst sein und Ihr Wahlrecht persönlich ausüben. **Bitte beachten Sie, dass Sie mit der Wahlkarte für den zweiten Wahlgang frühestens am 3. Mai 2016 Ihre Stimme abgeben dürfen.**

Die Briefwahl können Sie ausüben, indem Sie

- zunächst der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel für den zweiten Wahlgang sowie das gummierte beige Wahlkuvert entnehmen, dann

- den amtlichen Stimmzettel für den zweiten Wahlgang persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausfüllen, indem Sie den Namen der Wahlwerberin oder des Wahlwerbers in die dafür vorgesehenen Rubrik eintragen
- den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel für den zweiten Wahlgang in das Wahlkuvert legen, dieses verkleben und in die Wahlkarte zurücklegen und anschließend
- durch Unterschrift auf der Wahlkarte eidesstattlich erklären, dass Sie den amtlichen Stimmzettel für den zweiten Wahlgang persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben, und schließlich
- die Wahlkarte unter Beachtung der auf der Lasche aufgedruckten Hinweise zukleben.

Wie gelangt die Wahlkarte an die zuständige Bezirkswahlbehörde?

Die Wahlkarte kann **im Postweg** (Portokosten trägt der Bund), im **Ausland** auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) oder einer österreichischen Einheit, an die zuständige Bezirkswahlbehörde übermittelt werden. Die Adresse der Bezirkswahlbehörde ist bereits auf der Wahlkarte abgedruckt.

Wann muss eine Wahlkarte, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden ist, bei einer Wahlbehörde spätestens einlangen?

Die Wahlkarte muss spätestens am Tag der Wahl (22. Mai 2016) bis 17.00 Uhr bei einer Bezirkswahlbehörde einlangen um in die Ergebnisermittlung einbezogen werden zu können.

Was haben Sie ganz allgemein zu beachten?

Abhanden gekommene Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen!

Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. Nur in diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt ein Duplikat ausstellen.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen:

- das Bundesministerium für Inneres (Anschrift: Herrengasse 7, 1010 Wien, Telefon: 0800 20 22 20, [+431/01]-53126 2700, Fax: [+431/01]-53126 2110, E-Mail: wahl@bmi.gv.at, Internetadresse: www.bmi.gv.at/wahlen),
- das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (Anschrift: Minoritenplatz 8, A-1010 Wien, Telefon: +43-(0)501150-4400, Fax: +43-(0)1-9042016-243, E-Mail: wahl@bmeia.gv.at, Internetadresse: www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/leben-im-ausland/wahlen).